

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## der ITT Austria GmbH (Käufer) - Stand: April 2009

### 1. Geltung

Bestellungen des Käufers erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen haben. Durch die Annahme der Bestellung werden diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Vertragsinhalt. Ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf, gelten sie auch für künftige Bestellungen, sofern ihre Geltung nicht schriftlich ausgeschlossen wurde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind für den Käufer nur dann verbindlich, wenn sie im Einzelfall schriftlich anerkannt wurden und gelten nur für das Geschäft, für das sie auf diese Weise vereinbart wurden.

### 2. Vertragsschluss

2.1 Bestellungen des Käufers sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen bzw schriftlich bestätigt werden.

2.2 Der Lieferant muss Bestellungen des Käufers innerhalb von 10 Tagen nach deren Erhalt schriftlich bestätigen, wie insbesondere durch Rücksendung eines unterschriebenen Doppels der Bestellung. Nach Ablauf dieser Frist (Datum des Einlangens beim Käufer maßgeblich), ist der Käufer nicht mehr an seine Bestellung gebunden.

2.3 Schweigen des Käufers auf von seiner Bestellung abweichende Bestätigungsschreiben des Verkäufers oder Lieferanten gilt nicht als Zustimmung. Änderungen des Vertragsinhalts bedürfen stets der schriftlichen Bestätigung des Käufers.

2.4 Der Lieferant verpflichtet sich die folgenden EU-Richtlinien, soweit zutreffend, in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen und durch eine entsprechende Konformitätsbescheinigung zu bestätigen, wenn in der entsprechenden Richtlinie eine CE-Kennzeichnung des Produktes verlangt wird:

EU Maschinenrichtlinie – 98/37/EG, EU Druckgeräterichtlinie – 97/23/EG, EU-Niederspannungsrichtlinie – 72/23/EG, EU Richtlinie für elektromagnetische Verträglichkeit – 93/97/EG, EU Explosionschutzrichtlinie – 94/9/EG, EU-Geräuschemissionsrichtlinie – 200/14/EG

### 3. Preise

3.1 Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, frei dem in der Bestellung genannten Empfangsort, einschließlich Verpackung, Korrosionsschutz und Fracht, Versicherung, Verzollung, Vergebührung, hingegen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2 Die in der Bestellung angegebenen Preise gelten als Höchstpreise, die bei Änderungen (insbesondere bei Änderungen von Listenpreisen) nur zu Gunsten des Käufers anzupassen sind.

3.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die Kosten für die Entsorgung der Verpackung zu tragen oder die Verpackung kostenlos von der Lieferadresse zurückzunehmen.

### 4. Liefertermine, Lieferfristen, Lieferort

4.1 Die Lieferung hat mangels anderer schriftlicher Vereinbarung an die in der Bestellung genannte Lieferadresse zu erfolgen.

4.2 Die schriftlich vereinbarten Liefertermine sind – höhere Gewalt ausgenommen – verbindlich. Lieferfristen beginnen mit dem Zugang der Bestellung zu laufen.

4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Lieferzeitpunkt nicht eingehalten werden kann.

4.4 Bei Lieferverzug hat der Käufer das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und auf Kosten des Lieferanten einen Deckungskauf vorzunehmen.

### 5. Versand, Verpackung, Markierung

5.1 Der Versand erfolgt den schriftlichen Angaben des Käufers entsprechend auf Gefahr und Rechnung des Lieferanten. Versand- und Packlisten sind dem Käufer vor Versand zu übermitteln.

5.2 Der Lieferant hat für eine transportgerechte und ordnungsgemäß gekennzeichnete Verpackung zu sorgen und dabei insbesondere für ausreichenden Korrosionsschutz zu sorgen. Die in der Bestellung vorgeschriebenen Markierungsvorschriften des Käufers sind einzuhalten.

5.3 Der Lieferant ist verantwortlich, die Übereinstimmung der gelieferten Waren mit den entsprechenden nationalen Umsetzungsmaßnahmen und den diesen zugrundeliegenden EU-Richtlinien 98/37/EG („Maschinenrichtlinie“), 97/23/EG („Druckgeräterichtlinie“), 72/23/EG („Niederspannungsrichtlinie“), 93/97/EG („Richtlinie für elektromagnetische Verträglichkeit“), 94/9/EG („Explosionsschutzrichtlinie“), 2000/14/EG („Geräuschemissionsrichtlinie“) zu bescheinigen, sofern diese auf den Vertragsgegenstand anwendbar sind und die Bestimmungen der jeweiligen Richtlinie eine CE-Kennzeichnung des Produktes verlangen.

### 6. Gewährleistung

6.1 Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung oder Leistung dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik, den entsprechenden Normen sowie den einschlägigen behördlichen Vorgaben und Bestimmungen von Fachverbänden entspricht. Weiters garantiert der Lieferant, dass Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind und ohne die Verletzung gewerblicher und sonstiger Schutzrechte sowie wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen erworben und in den Verkehr gebracht worden sind. Der Lieferant hält den Käufer hinsichtlich gegen diesen aus diesem Titel geltend gemachter Ansprüche (einschließlich aller damit verbundenen Kosten wie insbesondere Rechtsverfolgungskosten) schad- und klaglos.

6.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt bei beweglichen Sachen mindestens zwei Jahre ab Abnahme der Lieferung oder Leistung. Für Leistungen, die aus dem Titel der Gewährleistung erfolgen, beginnt diese Frist neu zu laufen.

6.3 Die Anwendung des § 377 HGB wird ausgeschlossen. Den Käufer trifft somit keine Untersuchungs- und Rügepflicht. In Abweichung von § 933 ABGB wird vereinbart, dass das die Geltendmachung der Gewährleistung zur Wahrung der Gewährleistungsfrist nicht nur gerichtlich, sondern auch schriftlich erfolgen kann. Durch eine solche schriftliche Mängelanzeige werden bis zur vollständigen Behebung des Mangels die Gewährleistungsfrist gehemmt und laufende Zahlungsfristen unterbrochen.

6.4 Erfolgt eine Lieferung oder Leistung mangelhaft, hat sie der Lieferant binnen einer vom Käufer gesetzten angemessenen Nachfrist nach Wahl des Käufers entweder zu verbessern oder die mangelhafte Lieferung oder Leistung auszutauschen. Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch nicht möglich oder erfolgt die Verbesserung oder der Austausch nicht oder nicht vollständig, kann die Käufer wahlweise entweder vom Vertrag zurücktreten oder Preisminderung verlangen. Im Fall einer Rücktritts vom Vertrag werden bereits gelieferte Waren dem Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahr rückübersendet.

6.5 Der Käufer ist in dringenden Fällen berechtigt, die erforderlichen Verbesserungs- bzw Nachbesserungsarbeiten auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vorzunehmen.

6.6 Im übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Ihre Geltung kann zu Lasten des Käufers vertraglich nicht ausgeschlossen werden.

### 7. Produkthaftung

7.1 Der Lieferant garantiert, dass das Produkt hinsichtlich Konstruktion, Produktion und Instruktion fehlerfrei im Sinne der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (BGBl Nr 99/1988 in der jeweils gültigen Fassung) ist. Er garantiert insbesondere, dass nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zur Zeit des Inverkehrbringens keine Fehlerhaftigkeit des Produktes erkannt werden konnte.

7.2 Der Lieferant verpflichtet sich, dem Käufer alle Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die Lieferung eines fehlerfreien Produktes im Sinne des Produkthaftungsgesetzes zweckdienlich sind (zB Bedienungsanleitung, Warnhinweise, Zulassungsvorschriften). Sollten dem Lieferanten nachträglich Umstände bekannt werden, die einen Produktfehler im Sinne dieses Gesetzes begründen könnten, ist er verpflichtet, diese dem Käufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen und sämtliche Kosten für eine allfällige Rückholung fehlerhafter Produkte zu ersetzen.

7.3 Einschränkungen jeglicher Art der für den Lieferanten aus dem Produkthaftungsgesetz resultierenden Verpflichtungen, sowie Einschränkungen jeglicher Art der dem Käufer nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche sind unwirksam.

7.4 Für den Fall der Inanspruchnahme des Käufers ist der Lieferant verpflichtet, diesen schad- und klaglos zu halten. Der Lieferant ist verpflichtet, den Hersteller bzw Vorlieferanten des fehlerhaften Produktes auf jederzeitiges Verlangen des Käufers zu nennen.

### 8. Zahlung

8.1 Für jede Bestellung des Käufers übermittelt der Lieferant diesem nach vollständiger, vereinbarungsgemäßer oder Erfüllung und Abnahme Lieferung (einschließlich aller bestellten Dokumentationen) eine separate, vollständige Rechnung unter Angabe der Bestellnummer, -position, -menge und Preis jeder Einzelposition. Zahlungen erfolgen – sofern nicht schriftlich anders vereinbart – innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der Rechnung beim Käufer. Bei Zahlung binnen 14 Tagen ist der Käufer zu einem 4%igen Skontoabzug berechtigt.

8.2 Der Käufer ist berechtigt, Zahlungen wegen etwaiger Gewährleistungsansprüche oder sonstiger Ansprüche gegen den Lieferanten zurückzuhalten oder Forderungen des Lieferanten mit solchen Ansprüchen aufzurechnen.

8.3 Der Lieferant ist ohne schriftliche Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, seine Forderungen gegen diesen an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

### 9. Auflösung des Vertrages

9.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, können Dauerschuldverhältnisse vom Käufer unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich aufgekündigt werden.

9.2 Alle Vertragsverhältnisse können aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die wiederholte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Lieferanten oder die Eröffnung (oder Abweisung mangels Masse) eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens. Im Fall einer berechtigten Auflösung des Vertrages durch den Käufer kann dieser bereits gelieferte Waren dem Lieferanten auf dessen Gefahr und Kosten rückübersenden.

9.3 Sämtliche dem Lieferanten zur Ausführung der Bestellung überlassenen Pläne, Modelle, Materialien und Informationen jeder Art bleiben im Eigentum des Käufers und sind daher nach Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Erfüllung, Zeitablauf oder Auflösung an diesen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu retournieren. Der Lieferant verpflichtet sich, die erhaltenen Pläne, Modelle, Materialien und Informationen jeder Art keinesfalls ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers an Dritte weiterzugeben. Keinesfalls dürfen diese überlassenen Pläne, Modelle usw. als Rückbehalt für etwaige Ansprüche einbehalten werden.

### 10. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

10.1 Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Käufers örtlich zuständige Gericht in Österreich. Der Käufer kann den Lieferanten wahlweise auch an dem für dessen Sitz örtlich zuständigen Gericht klagen.

10.2 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. 4. 1980, BGBl. 1988/96.

10.3 Für die Lieferung gilt als Erfüllungsort der als Lieferadresse angegebene Ort (frei Haus), für die Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Käufers.

### 11. Schlussbestimmungen

11.1 Abänderungen der vorliegenden Einkaufsbedingungen können nur schriftlich erfolgen. Vom Schriftformerfordernis kann wiederum nur durch schriftliche Vereinbarung abgegangen werden.

11.2 Sollte eine Bestimmung unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer dieser Bestimmungen gilt zwischen den Vertragsparteien eine dieser Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.